

Wer kann Leistungen erhalten?

Haben Sie beziehungsweise Ihre Kinder Anspruch auf eine der folgenden Leistungen?

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Dann haben Sie auch Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.

Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (zum Beispiel für Hefte, Stifte, Taschenrechner, Schulrucksack, Sportzeug) zum 1. Schulhalbjahr 130 Euro und zum 2. Schulhalbjahr 65 Euro (die Beträge werden jährlich angepasst).

Schulbeförderungskosten

Schülerinnen und Schülern, die ihre nächstgelegene Schule beziehungsweise eine Schule mit einem besonderen Profil nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, wird der Eigenanteil nach der Schülerfahrkostenverordnung am Schüler-Ticket erstattet. Im Einzelfall werden auch die vollen Kosten übernommen.

Lernförderung

Keine Schülerin und kein Schüler soll von einer notwendigen Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher werden die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

Gemeinsames Mittagessen

Die Ausgaben für eine Teilnahme Ihres Kindes an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege werden übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit- / Ferienangebote, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Wie können Sie diese Leistungen erhalten?

Bei folgenden Leistungen

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

ist keine Antragstellung erforderlich.

Der persönliche Schulbedarf wird automatisch gezahlt, die übrigen Leistungen werden nach Vorlage einer Bescheinigung gezahlt.

Bei den Leistungen

- Wohngeld
- Kinderzuschlag

ist eine Antragstellung erforderlich.

Für alle Leistungen (Ausnahme Schulbedarf) ist außerdem eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Antragsformulare / Bescheinigungen finden Sie unter www.herne.de/but-antrag.



www.herne.de/butplus

Jetzt handeln!

Kinder und Jugendliche sollen nicht aus finanziellen Gründen vom kulturellen und sozialen Leben mit Gleichaltrigen ausgeschlossen sein. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind vielfältig und sollen dabei helfen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien in der Schule zu unterstützen und ein aktiver Teil der Gesellschaft zu sein.

Unterstützen Sie Ihr Kind mit den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets!

Kostenlose BuT-Beratung

BuT-Beratung


Sie brauchen Hilfe beim Beantragen von BuT-Leistungen?



Die unabhängige BuT-Beratung kann Ihnen dabei helfen.

Die Beratung findet auf Deutsch, Arabisch, Englisch, Russisch und Türkisch statt.

Internet www.but-beratung.de
Telefon 0 30 / 5 77 13 00 40
E-Mail info@but-beratung.de

Ansprechpersonen

 Stadt Herne
Fachbereich Soziales
Team Bildung und Teilhabe
Hauptstraße 241 (WEZ)
44649 Herne
Telefon 0 23 23 / 16 - 33 99
E-Mail bildungundteilhabe@herne.de

 Stadt Herne
jobcenter 
Herne
Koniner Straße 4
44625 Herne
Telefon 0 23 25 / 36 70
E-Mail jobcenter-herne.bildung-und-teilhabe@jobcenter-ge.de

Antragsformulare finden Sie unter www.herne.de/but-antrag

Impressum

Herausgeber:
Stadt Herne
Fachbereich Soziales
Postfach 101820
44621 Herne

Februar 2025

Bildungs- und Teilhabepaket

Nutzen Sie die Zuschüsse zu Schul- und Freizeitangeboten

